

Anerkennung als PDL schon im Bewerbungsverfahren

Von Rechtsanwalt Jörn Bachem

Das Problem

Pflegeunternehmen suchen in Zeiten des Fachkräftemangels oft händeringend nach geeigneten Führungskräften. Bei vielen Bewerbungen als Pflegedienstleitung ist aber nicht klar, ob die Anforderungen nach § 71 SGB XI erfüllt sind, etwa hinsichtlich der Berufspraxis und der Rahmenfrist. Davon hängt jedoch das Schicksal des Versorgungsvertrags ab. Und der Arbeitgeber muss schnell handeln, will er gute Bewerber nicht verlieren. Verpflichtet er aber eine Kraft, die sich letztlich als rechtlich ungeeignet herausstellt, hat er arbeitsrechtlichen Ärger und nutzlos erhebliche Kosten aufgewendet. Andere geeignete Bewerber haben dann längst bei anderen Trägern unterschrieben.

Die Lösung

Bereits mit Urteil vom 7. Dezember 2006 (Az. B 3 KR 5/06 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass jeder, der sich auf eine Leitungsstellung bei einem ambulanten Pflegedienst bewirbt, Anspruch auf schriftliche Mitteilung der Krankenkassen hat, ob er die Anforderungen an die Anerkennung der leitenden Pflegefachkraft nach dem Versorgungsvertrag bzw. dem Rahmenvertrag nach § 132a SGB V erfüllt. Auch wenn die Interessenlage vergleichbar ist, war aber bislang unklar, ob das entsprechend auch hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft („PDL“) nach dem SGB XI gilt. Ein neues Urteil bringt jetzt Erleichterung nicht nur für die Einrichtungsträger, sondern auch für die Bewerber selbst: Das BSG hat entschieden,

dass beide, jeweils für sich, Anspruch auf eine schriftliche Auskunft der Landesverbände der Pflegekassen haben, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als PDL gegeben sind oder nicht (Urteil vom 18. Mai 2011, Az.: B 3 P 5/10 R).

In der Praxis bedeutet dies, dass Pflegefachkräfte, sobald sie die 460-Stunden-Weiterbildung abgeschlossen und die zweijährige Berufspraxis in der Rahmenfrist erworben haben, auf Antrag eine Eignungsbescheinigung von den Landesverbänden der Pflegekassen in dem Bundesland, in dem sie sich bewerben wollen, erhalten müssen. Pflegeeinrichtungen können die Bewerbungsunterlagen auch ohne Änderungsmeldung oder Antrag auf Abschluss eines Versorgungsvertrages an die Landesverbände zur Vorab-Beurteilung der Anerkennung schicken. Antworten die Landesverbände nicht in angemessener Zeit – man wird hier bei vollständigen Unterlagen von maximal vier Wochen ausgehen dürfen –, kann dem Bewerber und der Pflegeeinrichtung ein Schadensersatzanspruch zustehen.

Für die Anerkennung nach dem jeweiligen Landesheimrecht gelten andere Anforderungen. Mit der Argumentation des BSG im neuen Urteil lassen sich auch entsprechende Auskunftsansprüche gegen die Heimaufsichten begründen. Obergerichtlich entschieden ist darüber noch nicht.

INFORMATIONEN

Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte,
Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft,
www.iffland-wischnewski.de